

05. März 2013

Zahnersatz „unbrauchbar“ heißt nicht „keine Nachbesserung möglich“

Sehr wichtige Urteile des OLG Celle zum Nachbesserungsrecht bei Neuherstellung und Prozessverlust beim Patienten, der die - unbrauchbare - Arbeit viele Jahre trägt

Viele Zahnärzte verlieren unnötigerweise Prozesse, wenn der Gerichtsgutachter feststellt, dass die prothetische Versorgung gänzlich unbrauchbar ist. Viele Amts- und Landgerichte entscheiden in dieser Situation bekanntlich gegen den Zahnarzt. Dem hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle in zwei wichtigen Entscheidungen für bestimmte, alltäglich vorkommende Situationen einen Riegel vorgeschoben.

In einem Urteil vom 4. Februar 2013 (Az.: 1 U 50/12) und mit Beschluss vom 15. Februar 2013 (Az.: 1 U 87/12) haben die Oberlandesrichter zwei Situationen unter die Lupe genommen.

Dem Urteil des OLG Celle vom 4. Februar 2013 lag der Fall zugrunde, dass der Patient trotz festgestellter Unbrauchbarkeit zweier Kronen wegen unkorrekten Randschlusses dieselben fast neun Jahre lang getragen hat. Der Patient hatte in dem Rechtsstreit seinen Eigenanteil zurückgefordert.



Das OLG hat dazu ausgeführt: „Im vorliegenden Fall steht fest [...], dass die Beklagte die im Mai 2004 eingesetzte Frontzahnprothetik [...] bis heute trägt, mithin fast neun Jahre. Das zwingt zu dem Schluss, dass die Prothetik selbst dann, wenn sie die vom Landgericht im Anschluss an den Sachverständigen festgestellten Mängel aufweist, keineswegs gänzlich unbrauchbar und wertlos ist.“

Nach der - wie wir meinen - zutreffenden Auffassung des OLG Celle liefert der Patient sozusagen durch den jahrelangen Gebrauch der Kronen den Beweis dafür, dass diese eben gerade nicht für ihn komplett wertlos sind. Diese Frage hatte zuvor auch der Bundesgerichtshof vergleichbar entschieden (BGH VersR 11,883, 894).

Der Zahnarzt muss also im Rechtsstreit in jedem Fall vortragen, dass der Patient die Arbeiten über einen langen Zeitraum - das OLG Naumburg meint wenigstens drei Jahre (OLG Naumburg, NJW-RR 2008, 1056, 1057) trägt.

In dem zweiten Beschluss vom 15. Februar 2013 macht das OLG Celle hochinteressante Ausführungen zum Nachbesserungsrecht des Zahnarztes. Auch hier hatte der Zahnarzt nach Maßgabe eines Sachverständigengutachtens Kronen mit deutlichen Mängeln im Randschluss eingegliedert. Der Sachverständige hatte die Arbeiten als gänzlich unbrauchbar bezeichnet.

Dazu führt das OLG aus: „Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass der Honoraranspruch eines Zahnarztes für zahnprothetische Leistungen wegen seines dienstvertraglichen Charakters nicht bereits dann entfällt, wenn Mängel festgestellt werden, sondern erst dann, wenn die erbrachte

Leistung nutzlos beziehungsweise völlig wertlos und unbrauchbar ist [...]. Ob das der Fall ist, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Patient die Prothetik nutzt oder nutzen kann. [...] Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Versicherungsnehmer der Klägerin die im Frühjahr 2007 eingesetzten Kronen in der Oberkieferfront bis heute trägt, mithin fast sechs Jahre.“

Danach folgen ganz bedeutsame Ausführungen der Oberlandesrichter zur Frage des Nachbesserungsrechts. Das Gericht ist der – wie wir meinen – zutreffenden Auffassung, dass der Patient dem Zahnarzt auch bei einer unbrauchbaren, mithin neu anzufertigenden Arbeit die Gelegenheit zur Nachbesserung geben muss, sofern dies für den Patienten zumutbar ist.

Das Gericht im Wortlaut: „Im Übrigen hat der Versicherungsnehmer der Klägerin wegen der vom Sachverständigen beanstandeten Mängel an den Kronen weder Mängel angezeigt, noch dem Beklagten eine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben. Selbst wenn nach den Feststellungen des Sachverständigen eine Nachbearbeitung nicht möglich, sondern eine Neuanfertigung der Kronen erforderlich ist, folgt daraus nicht ohne Weiteres, dass die prothetische Leistung irreparabel fehlerhaft wäre oder eine solche Neuanfertigung dem Versicherungsnehmer der Klägerin nicht zumutbar, was erst den Nachbesserungsanspruch beziehungsweise das Nachbesserungsrecht des Beklagten als Zahnarzt entfallen ließe.“

Daraus lassen sich zwei wichtige und in vielen Prozessen entscheidende Merksätze ableiten:

- Ist die prothetische Versorgung zwar völlig unbrauchbar, kann der Patient dennoch das Honorar nicht zurückverlangen, wenn er diese Arbeiten über mehrere Jahre trägt.
- Sind solche Arbeiten komplett unbrauchbar und müssen neu angefertigt werden, so muss – jedenfalls nach der Auffassung des OLG Celle – der Patient dem Zahnarzt auch hier die Möglichkeit einer Nachbesserung durch Neuherstellung geben, sofern dies für ihn zumutbar ist. Wann dies zumutbar oder aber unzumutbar ist, muss mit einem Rechtsanwalt erörtert werden.

Nach unserer Kenntnis existieren unzählige Urteile, die belegen, dass der Zahnarzt seinen Prozess verloren hat, obschon die oben angesprochenen Merksätze für ihn gesprochen hätten.

### **Frank Ihde, Rechtsanwalt und Notar, Hannover**

Der Autor, Frank Ihde (Jahrgang 1954), studierte Rechtswissenschaften in Berlin und Göttingen. Seit fast 25 Jahren ist er praktizierender Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Arzt- und Medizinrechts ([www.ra-ihde.de](http://www.ra-ihde.de) [1]). Neben seiner Tätigkeit als Anwalt hat er jahrelange Erfahrungen als Justiziar eines Berufsverbands im Gesundheitswesen im Umgang mit Krankenkassen und auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts gesammelt. Seit 1996 hat er sich auf dem Gebiet des Zahnarztrechts durch viele Publikationen und Seminare einen Namen gemacht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein sowie seit 2004 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V. Die Notarbestellung erfolgte im Jahr 2002.

[Tweet](#) [2]

**Quell-URL:** <http://drupal.dzw.de/artikel/zahnersatz-%E2%80%9Eunbrauchbar%E2%80%9C-wei%C3%9Ft-nicht-%E2%80%9Ekeine-nachbesserung-m%C3%B6glich%E2%80%9C>